

Anti-Doping-Ordnung des Niedersächsischen Pétanque-Verband e.V.

Präambel

In Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportler und im Eintreten für faires Verhalten im Training und Wettkampf ist die Verhinderung und Bekämpfung des Dopings eine wichtige gemeinsame Aufgabe des Sportbundes mit seinen Fachverbänden. Sportbund, DPV und Landesverbände sind sich darüber einig, dass die Sportbewegung nur pädagogisch glaubwürdig ist, wenn Eltern, die ihre Kinder den Sportvereinen und -verbänden anvertrauen, sicher sein können, dass diese auf dem Weg zum Leistungssport erzieherisch verantwortungsvoll betreut und nicht manipuliert werden und dass sie in ihrem späteren Leben nicht unter den Folgen ihres Einsatzes im Leistungssport zu leiden haben.

Die im Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) zusammengeschlossenen Turn- und Sportverbände verpflichten sich, gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Satzung des DOSB die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport zu verbieten und auf der Grundlage des Anti-Doping-Regelwerkes der NADA (= Nationale Anti-Doping Agentur des DOSB) mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen. Weitergehende Bestimmungen internationaler Sportorganisationen und der WADA (= World Antidoping Association) werden hiervon nicht berührt.

§ 1 - Rechtsgrundlage

- (1) Der Niedersächsische Pétanque-Verband (NPV) gibt sich aufgrund § 8 der Satzung die vorliegende Anti-Doping-Ordnung.
- (2) Der NPV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerkes des DPV und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehören insbesondere die Anti-Doping-Ordnung des DPV und der Nationale Anti-Doping Code der NADA in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der NPV überträgt den Vollzug der vorliegenden Ordnung auf den DPV.

§ 2 - Geltungsbereich

Die Anti-Doping-Ordnung und der NADA-CODE in der jeweils gültigen Fassung gelten unabhängig von der Nationalität für alle Spieler und Spieler-Betreuer, die am Spielbetrieb des Deutschen Pétanque-Verbandes teilnehmen. Dazu zählt auch der Spielbetrieb auf NPV-Ebene.

§ 3 – Dopingkontrollen

Für die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen sowie die Ahndung von Verstößen ist, in Ergänzung von NADA-Code und Anti-Doping-Ordnung des DPV, der DPV zuständig.

Nach Maßgabe des NADA-Code können kontrolliert werden:

1. bei Wettkämpfen die Halbfinalisten und 2 durch Los ermittelte Spieler,
2. Spieler, bei denen Doping-Verdacht besteht,
3. Spieler, der Angehöriger eines Kaders ist, auch außerhalb des Wettkampfs.
4. Betreuer bei Wettkämpfen

§ 4 – Verstöße

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen Artikel 2 des NADC (Nationaler Anti-Doping Code). Dazu zählen u.a.:

- Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe des Athleten.
- Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer Verbotenen Substanz oder Verbotenen Methode durch den Athleten.
- Umgehung der Probennahme oder die Weigerung oder das Unterlassen, sich einer Probennahme zu unterziehen.
- Meldepflichtverstöße
- Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

- Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
- Das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens von einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.
- Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung an Athleten von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden innerhalb des Wettkampfs, oder außerhalb des Wettkampfs die Verabreichung oder der Versuch der Verabreichung von verbotenen Methoden oder verbotenen Substanzen, die außerhalb des Wettkampfs verboten sind.
- Tatbeteiligung an Dopingvergehen
- verbotener Umgang mit Personen, die wegen Dopings gesperrt sind.

Spieler sind für jeden verbotenen Stoff, Metaboliten oder Marker in ihrem Körper verantwortlich. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten der Spieler vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regelverletzung nachzuweisen. Es ist die persönliche Pflicht jedes Spielers sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt.

§ 5 – Strafen

Sanktionen für Sportler und andere Personen wegen Dopingverstößen sind in den Regelungen des NADC der NADA und der Anti-Doping-Ordnung des DPV vorgeschrieben.

§ 6 - Inkrafttreten

Diese Anti-Doping-Ordnung hat die Mitgliederversammlung am 31.10.2015 beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Fassungen und tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Vorgänge, die vorher entstanden sind, werden nach dem bisherigen Recht bewertet und entschieden.